

65

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

III ZR 17/64

URTEIL

Verkündet am

15. Februar 1965
Scheibl, Justiz-
obersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des kaufmännischen Angestellten Hans-Jürgen B [REDACTED]
in O [REDACTED], V [REDACTED]-R [REDACTED]-Straße [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof.Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -

gegen

1.) die Ehefrau Ursula H [REDACTED] geb. M [REDACTED] in
O [REDACTED], I [REDACTED] Straße [REDACTED],

2.) den Kaufmann Hans-Georg M [REDACTED] in
H [REDACTED], H [REDACTED],

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -.

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 15. Februar 1965 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Pagendarm sowie der Bundesrichter Dr. Kreft, Dr. Arndt, Dr. Hußla und Dr. Reinhardt

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Oldenburg vom 5. Dezember 1963 wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Revisionsverfahrens werden dem Kläger auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Parteien sind die Enkel und testamentarischen Erben der am 1. November 1960 verstorbenen Witwe Ida M. geb. G. Diese hatte zwei Kinder, nämlich einen in Laufe dieses Rechtsstreits verstorbenen Sohn Friedrich, den Vater der Beklagten, und eine vor Jahren gestorbene Tochter Erna, verheiratete B., die Mutter des Klägers. Die Erblasserin, der umfangreicher Grundbesitz gehörte, hat ein Testament vom 3. August 1959 hinterlassen, in dem es in den Absätzen 2 - 4 heißt:

"Vorerbe meiner Grundstücke zu 5/8 ist mein Sohn Friedrich M. Nacherben sind seine beiden Kinder Ursula und Hans-Georg zu gleichen Teilen.

Die restlichen 3/8 meiner Grundstücke fallen Hans-Jürgen B., dem Sohn meiner verstorbenen Tochter Erna zu.

- 3 -

Mein Haus V [REDACTED]-R [REDACTED]-Straße [REDACTED] und meinen Garten an der L [REDACTED]straße ist Hans-Jürgen B [REDACTED], der Sohn meiner verstorbenen Tochter Erna, Erbe."

Der Kläger will diesem Testament entnehmen, daß ihm die im 4. Absatz genannten Grundstücke ohne Anrechnung auf sein Erbteil vorweg als Vorausvermächtnis zukommen sollen, während die Beklagten die Auffassung vertreten, daß die in Rede stehende Verfügung der Erblasserin nur die Bedeutung einer Teilungsanordnung habe.

Der Kläger, der zunächst lediglich beantragt hatte, die Beklagten zur Abgabe einer Auflassungserklärung hinsichtlich der hier interessierenden Grundstücke zu verurteilen, hat zuletzt vor dem Landgericht außerdem beantragt, festzustellen, daß ihm auf Grund des Vorausvermächtnisses im Testament der Witwe Ida M [REDACTED] geb.G [REDACTED] vom 3. August 1959 die Grundstücke V [REDACTED]-R [REDACTED]-Straße [REDACTED] und Acker an der L [REDACTED]straße, belegen in O [REDACTED], zustehen.

Die Beklagten haben den Anspruch auf Abgabe der Auflassungserklärungen vor dem Landgericht anerkannt und sind dementsprechend durch (Teil-)Anerkenntnisurteil verurteilt worden. Hingegen hat das Landgericht nach eingehender Beweisaufnahme den Kläger mit seinem Feststellungsanspruch abgewiesen. Die Berufung des Klägers ist erfolglos geblieben.

Mit seiner Revision verfolgt der Kläger seinen Feststellungsantrag weiter. Die Beklagten bitten um Zurückweisung des Rechtsmittels.



Entscheidungsgründe:

I.

Land- und Oberlandesgericht sind zu der Auffassung gelangt, daß die in Absatz 4 des Testaments der Erblasserin vom 3. August 1959 über die dort genannten Grundstücke getroffene Bestimmung nicht ein Vorausvermächtnis zugunsten des Klägers, sondern lediglich eine Teilungsanordnung darstelle.

1.) Die Revision macht demgegenüber u.a. geltend; Das Berufungsgericht habe nicht berücksichtigt, daß nach der Entscheidung des Bundesgerichtshofs in BGHZ 36, 115, 119 immer dann ein Vermächtnis vorliege, wenn der Erblasser den Willen gehabt habe, dem Bedachten einen Vermögensvorteil zuzuwenden und ihn so zu begünstigen. Dem entsprechend könne eine Teilungsanordnung erst dann angenommen werden, wenn sich ein solcher Begünstigungswille des Erblassers nicht ermitteln lasse. Hier habe die Erblasserin den Kläger begünstigen wollen. Dieser Begünstigungswille ergebe sich daraus, daß - wie die Erblasserin gewußt habe - die dem Kläger zugedachten Grundstücke als einzige Nachlaßgrundstücke beträchtliche Einnahmen abwürfen und daß das Hausgrundstück dem Kläger Wohnung gewähren sollte (Seite 11, 12 BU). Die Erblasserin habe damit den Kläger sicherstellen, ihm insbesondere seine Heirat ermöglichen und ihn insofern bevorzugen wollen. Mithin lägen alle für ein Vermächtnis erforderlichen Voraussetzungen vor.

Die Revision kann mit diesen Erwägungen jedoch keinen Erfolg haben:

In der von der Revision angezogenen Entscheidung in BGHZ 36, 115 ff ist ausgeführt, daß die Behandlung der Frage, ob bei der Zuweisung bestimmter Nachlaßgegenstände an einen einzelnen Miterben (Übernahmerecht) eine bloße Teilungsanordnung oder in Verbindung damit zugleich ein Vermächtnis vorliege, in der Rechtsprechung im Lauf der letzten Jahrzehnte eine gewisse Wandlung im Sinne zunehmender Erweiterung des Anwendungsgebietes des Vermächtnisses erfahren habe. Anfänglich sei darauf abgestellt worden, ob die Zuweisung auf den Erbteil angerechnet werden solle oder nicht; nur im letzten Falle sei ein Vermächtnis angenommen worden, im ersteren Falle eine reine Teilungsanordnung selbst dann, wenn etwa der Bedachte durch Bestimmung eines günstigen Übernahmepreises vor den übrigen Miterben bevorzugt werden sollte. Später sei in dem zuletzt genannten Fall des Übernahmerechts zu einem unter dem wahren Wert liegenden Übernahmepreis trotz angeordneter Anrechnung auf den Erbteil ein Vermächtnis bejaht, allerdings unter ausdrücklicher Beschränkung auf den Fall eines Übernahmepreises unter Wert. Schließlich sei auch diese Einschränkung aufgegeben worden, und die nunmehr herrschende Auffassung sehe ein Vermächtnis (neben einer Teilungsanordnung) immer dann als möglich an, wenn der Bedachte gegenüber den übrigen Miterben nach dem Willen des Erblassers begünstigt werden solle. Auch der - damals erkennende - Senat halte daran fest, daß ein Übernahmerecht zugunsten eines Miterben selbst bei objektiv vollwertigem Übernahmepreis über eine Teilungsanordnung hinaus ein Vermächtnis darstellen könne. Entscheidend sei insoweit, ob der Übernahmeberechtigte nach dem Willen des Erblassers einen Vermögensvorteil gegenüber den übrigen Miterben bekommen solle oder ein solcher Begünstigungswille fehle.

Hiermit ist indes für den Kläger noch nichts Entscheidendes gewonnen. Dabei mag in Übereinstimmung mit der vorstehend wiedergegebenen neueren Auffassung in der Zuweisung bestimmter Nachlaßgegenstände an einen Miterben bereits immer dann ein Vermächtnis gesehen werden, wenn der betreffende Miterbe vor den übrigen durch die Zuweisung eines Gegenstandes begünstigt werden sollte. Ebenso mag dementsprechend auch hier die Bestimmung in Abs. 4 des Testaments angesichts der darin liegenden und nach den Feststellungen des Berufungsgerichts von der Erblasserin auch gewollten Begünstigung des Klägers (Zuweisung des Hausgrundstücks, das als einziges der Nachlaßgrundstücke nennenswerte Erträge abwirft und dem Kläger eine Wohnung bot) als Vermächtnis zugunsten des Klägers zu beurteilen sein. Dieses Ergebnis könnte - wenn die in Rede stehende Anordnung in einem gemeinschaftlichen Testament oder einem Erbvertrag getroffen worden wäre - von Bedeutung sein etwa für die Frage, ob eine Bindung des Erblassers im Rahmen des gemeinschaftlichen Testaments oder des Erbvertrags eingetreten ist, wie das bei Aussetzung eines Vermächtnisses der Fall sein würde, aber nicht bei einer reinen Teilungsanordnung (§§ 2270, 2271, 2278, 2289 Abs. 1 Satz 2 BGB).

Jedoch ist damit noch keineswegs die hier allein entscheidende Frage, ob der Wert des zugewandten Gegenstandes (hier der Wert der beiden dem Kläger zugedachten Grundstücke) auf den Erbanteil des Miterben anzurechnen ist, beantwortet. Diese Frage ist für die Unterscheidung, ob eine letztwillige Verfügung als reine Teilungsanordnung oder - auch - als Vermächtnis anzusehen ist, nach der neueren Rechtsauffassung unerheblich, und die Grenzziehung ist, wie in BGHZ 36, 118 hervorgehoben wird, "ohne Rücksicht auf Erbteilsanrechnung vorzunehmen". Die Antwort auf die Frage der Erbteilsanrechnung ist vielmehr erst durch

weitere Auslegung der letztwilligen Verfügung zu gewinnen. Soweit danach als Wille des Erblassers die Anrechnung anzunehmen ist, liegt in der in Rede stehenden Testamentsbestimmung gleichzeitig ein Vermächtnis (soweit es um die Bevorzugung des bedachten Miterben geht) und eine Teilungsanordnung vor (so ausdrücklich LM Nr. 5 a zu § 2048 BGB in Ergänzung der Entscheidung in BGHZ 36, 115 ff).

2.) Das Berufungsgericht hat in Übereinstimmung mit dem Landgericht die hier interessierende Bestimmung des Testaments vom 3. August 1959 dahin ausgelegt, daß der Kläger die ihm zugedachten Grundstücke nicht "vorweg" und ohne Anrechnung auf seinen Erbteil bekommen solle, daß er sich vielmehr den Wert dieser Grundstücke auf seinen Erbteil anrechnen lassen müsse. Die Revision will demgegenüber die gesetzliche Vermutung des § 2087 Abs. 2 BGB für sich in Anspruch nehmen. Diese hat jedoch allein Bedeutung für die Frage, ob der Bedachte Erbe oder - nur - Vermächtnisnehmer ist. Hier ist unter den Parteien die Erbenstellung des Klägers unstreitig. Schon deswegen kommt die genannte Gesetzesbestimmung nicht zum Zuge. Für die Frage, ob die Zuwendung eines bestimmten Vermögensgegenstandes an einen Erben auf den Erbanteil anzurechnen ist oder nicht, gibt die Vermutung des § 2087 Abs. 2 BGB nichts her.

Die Auslegung einer letztwilligen Verfügung gehört im wesentlichen dem dem Tatrichter vorbehaltenen Gebiet der Tatsachenwürdigung an und kann vom Revisionsrichter nur im Rahmen der erhobenen Rügen daraufhin überprüft werden, ob der Tatrichter von zutreffenden rechtlichen Erwägungen ausgegangen ist, die wesentlichen Umstände beachtet und nicht gegen Verfahrensregeln, Denkgesetze oder Erfahrungssätze verstoßen hat. Die Revision hat inso-

weit keine in der Revisionsinstanz beachtlichen Rechtsfehler des Berufungsgerichts aufzuzeigen vermocht. Das Berufungsgericht hat alle in diesem Zusammenhang von der Revision herangezogenen Umstände berücksichtigt. Das gilt sowohl für die sich aus dem Wortlaut des Testaments ergebenden Gesichtspunkte - Fehlen einerseits der Worte "extra" oder "vorab", andererseits einer ausdrücklichen Bestimmung über die Anrechnung; Bezeichnung des Klägers auch in diesem Zusammenhang als "Erbe" -, als auch für die Umstände, die außerhalb des Testaments - Inhalt der früheren Testamente, Persönlichkeit der Erblasserin, Zeugenaussagen - für die Auslegung in Betracht kommen. Die in diesem Zusammenhang von der Revision erhobenen Rügen laufen allein darauf hinaus, daß die Revision den Sachverhalt und das Ergebnis der Beweisaufnahme anders würdigen will, als das Berufungsgericht es getan hat. Mit diesen Angriffen, die sich ausschließlich gegen die allein dem Tatrichter vorbehaltene Würdigung des Prozeßstoffes mit Einschluß des Ergebnisses der Beweisaufnahme richten, überschreitet die Revision mithin die ihr gezogenen Grenzen.

II.

Die Revision erweist sich nach alledem als unbegründet und muß zurückgewiesen werden.

Die Kosten des erfolglos gebliebenen Rechtsmittels
hat der Kläger nach der Bestimmung des § 97 ZPO zu tragen.

Dr. Pagendarm

Kreft

Dr. Arndt

Dr. Hußla

Dr. Reinhardt